

Vorlagefragen

1. Besteht, wenn in einer nationalen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats im innerstaatlichen Recht von der durch Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 in geänderter Fassung über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen ⁽¹⁾, eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht wird, Raum für eine Kontrolle der Maßnahmen, mit denen diese Befugnis wahrgenommen wird, im Hinblick auf das Primärrecht der Europäischen Union?
2. Für den Fall der Bejahung der ersten Frage: Sind die Bestimmungen des Art. 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nunmehr Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehen, die zum Zweck der Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder -umgehung die Inanspruchnahme der gemeinsamen Steuerregelung für Fusionen und gleichgestellte Vorgänge nur bei an ausländische juristische Personen geleisteten Einlagen von einem Vorabewilligungsverfahren abhängig macht, nicht aber bei an juristische Personen nationalen Rechts geleisteten Einlagen?

⁽¹⁾ ABl. L 225, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Januar 2016 von Al-Bashir Mohammed Al-Faqih, Ghunia Abdrabbah, Taher Nasuf und der Sanabel Relief Agency Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 28. Oktober 2015 in der Rechtssache T-134/11, Al-Bashir Mohammed Al-Faqih, Ghunia Abdrabbah, Taher Nasuf und Sanabel Relief Agency Ltd/Europäische Kommission

(Rechtssache C-19/16 P)

(2016/C 106/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Al-Bashir Mohammed Al-Faqih, Ghunia Abdrabbah, Taher Nasuf und Sanabel Relief Agency Ltd (Prozessbevollmächtigte: N. Barcia-Lora, Solicitor, E. Grieves, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Kläger beantragen,

- das angefochtene Urteil vom 28. Oktober 2015 aufzuheben;
- dieses durch eine eigene Entscheidung des Gerichtshofs zu ersetzen und die angefochtenen Maßnahmen für nichtig zu erklären;
- der Kommission, dem Rat und dem Vereinigten Königreich die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer machen vier Rechtsmittelgründe geltend:

1. Das Gericht habe unzutreffend festgestellt, dass die Sachentscheidung über die Aufnahme der ersten drei Kläger in die Liste vor dem Gericht nicht ordnungsgemäß gerügt worden sei. Der vierte Klagegrund sei vom Gericht zu Unrecht nicht als Rüge der von der Kommission vorgenommenen Sachverhaltenswürdigung angesehen worden. Das Gericht habe die Stellungnahmen der Kläger nicht in Betracht gezogen, deren Berücksichtigung erforderlich gewesen wäre, weil a) das Gericht sie verlangt habe, b) sie vor der Einreichung der Klagebeantwortung eingereicht worden seien und c) die Kläger stets darauf hingewiesen hätten, dass sie die Sachverhaltenswürdigung rügten. Die Sichtweise des Gerichts sei unvereinbar mit dem Urteil vom 14. April 2015 in der Rechtssache T-527/09 (Ayadi/Kommission).

2. Das Gericht habe bei seiner Entscheidung die Bindungswirkung der Rechtssache Kadi II außer Acht gelassen. Es habe nicht selbst über die Richtigkeit der Ausführungen in der Begründung entschieden.
3. Das Gericht habe unzutreffend festgestellt, dass die Kommission die Rechtfertigung für die Aufnahme in die Liste eingehend und unabhängig geprüft habe. Die Feststellung, dass die Kommission eine solche Prüfung durchgeführt habe, sei angesichts des Sachverhalts der vorliegenden Rechtssache und früherer Entscheidungen in anderen vergleichbaren Fällen unhaltbar.
4. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass Sanabel nicht klagebefugt sei. Die Klagebefugnis von Sanabel sei nicht von entsprechenden Beschreibungen im nationalen Recht abhängig, sondern davon, ob sie als klagebefugt angesehen werden könne.

**Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 25. Januar 2016 — Compass Contract Services Limited/Commissioners for Her
Majesty's Revenue & Customs**

(Rechtssache C-38/16)

(2016/C 106/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Compass Contract Services Limited

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Vorlagefragen

1. Führt die unterschiedliche Behandlung von *Fleming*-Ansprüchen auf Mehrwertsteuer (die für vor dem 4. Dezember 1996 abgelaufene Zeiträume geltend gemacht werden konnten) und *Fleming*-Ansprüchen auf Vorsteuer (die für vor dem 1. Mai 1997 abgelaufene Zeiträume, d. h. länger als *Fleming*-Ansprüche auf Mehrwertsteuer, geltend gemacht werden konnten) durch das Vereinigte Königreich zu
 - a) einem Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung und/oder
 - b) einem Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der steuerlichen Neutralität und/oder
 - c) einem Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Effektivität und/oder
 - d) einem Verstoß gegen sonstige einschlägige unionsrechtliche Grundsätze?
2. Wenn Frage 1 a) bis d) in einem Punkt bejaht wird, wie sind *Fleming*-Ansprüche auf Mehrwertsteuer, die sich auf den Zeitraum vom 4. Dezember 1996 bis 30. April 1997 beziehen, zu behandeln?